



Konzept zur Durchführung von SARS-CoV-2 Schnelltests an der HWR Berlin vom 10.5.2021

1 Ziele

Die HWR Berlin entwickelt und implementiert ein Konzept zum Einsatz von Schnelltests, um

- in einer Phase hoher und/oder steigender Infektionszahlen das vorhandene Schutz- und Hygienekonzept für zwingend notwendige und nicht digital durchführbare Präsenzformate und Prüfungen zu verstärken,
- in einer Phase stabiler und/oder geringer Infektionszahlen möglichst noch während des Sommersemesters 2021 eine verantwortungsvolle Ausweitung der Präsenzangebote – auch im Bibliotheksbereich und bei Beratungsangeboten - zu ermöglichen. Ob diese Möglichkeit bestehen wird, hängt von der Entwicklung der Pandemielage, aber auch von der jeweils im Land Berlin geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ab.

Bei möglich werdenden Umstellung auf Präsenzangebote sollen die Fachbereiche in Abstimmung mit der Hochschulleitung eigene Schwerpunkte bilden, mit denen sie dem pandemiebedingten Studienverlauf, besonderen Anforderungen von Studiengängen sowie den spezifischen Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen. Generell soll Angeboten für Studierende, die in ihrem bisherigen Studium an der HWR Berlin weitestgehend in online Formaten unterrichtet wurden, ein Vorrang eingeräumt werden.

Im Bereich Verwaltung, Technik und Forschung dient das Konzept zum Einsatz von Schnelltests dazu, in einer Phase hoher und/oder steigender Infektionszahlen das vorhandene Schutz- und Hygienekonzept für zwingend notwendige und nicht digital durchführbare Tätigkeiten zu verstärken und in einer Phase stabiler und/oder geringer Infektionszahlen die Möglichkeit für ergänzende Tätigkeiten vor Ort – insbesondere die Erweiterung der Service Angebote – zu eröffnen.

Zudem erfüllt die HWR Berlin mit dem Angebot von Schnelltests an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihre Pflicht nach § 6a Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 13. April 2021.

2 Testangebot für die Mitarbeitenden und hauptamtlich Lehrenden der HWR Berlin

2.1. Adressant*innen und Umfang des Testangebots

Die HWR Berlin macht allen Mitarbeitenden und hauptamtlich Lehrenden das Angebot, bis zu zweimal wöchentlich kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)- Antigen-Tests zur Selbstanwendung durchzuführen. Sie nutzt diese

Schnelltests als Möglichkeit zur Reduzierung der Ansteckungswahrscheinlichkeit an der Hochschule, indem diese dazu beitragen, kritische Kontakte zwischen infizierten und nichtinfizierten Personen möglichst auszuschließen.

Alle Mitarbeitenden und hauptamtlich Lehrenden können dafür die an den beiden Standorten eingerichteten Testzentren zu den dafür festgesetzten Öffnungszeiten höchstens zweimal wöchentlich für die Durchführung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung nach Maßgabe folgender Regelungen nutzen:

- Vorzugsweise sollen Schnelltests an lizenzierten Teststellen durchgeführt werden. Dies liegt im Eigeninteresse der Getesteten, denn von Fachpersonal durchgeführte Testungen sind Selbsttests vorzuziehen.
- Dieses Testangebot ist auf diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt, deren Tätigkeit am Testtag in Präsenz durchgeführt werden muss und die gem. Pandemieplan der HWR Berlin Zutrittsberechtigt sind. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrende, die im home office arbeiten, gilt dieses Angebot folglich nicht.
- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit einer größeren Zahl wechselnder Personen jeweils über einen längeren Zeitraum in Kontakt kommen, besteht eine Testpflicht. Die Vorgesetzten dürfen das Vorliegen eines gültigen negativen Testergebnisses nach Maßgabe von § 6 b Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 13. April 2021 überprüfen.
- Bei einem positiven Testergebnis sind Betroffene dazu verpflichtet, die Räumlichkeiten der HWR Berlin unverzüglich zu verlassen und sich unmittelbar in Quarantäne zu begeben. Dies gilt auch für Haushaltsangehörige dieser Person. Die Quarantäne darf erst beendet werden, wenn ein nachfolgender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat.

2.2 Durchführung und Organisation der Schnelltests zur Selbstanwendung für Mitarbeitende und hauptamtlich Lehrende an der HWR Berlin

Schnelltests zur Selbstanwendung werden mindestens an drei Tagen in der Woche von 8 bis 10 Uhr angeboten. Die Teststelle am *Campus Lichtenberg* befindet sich im Lichthof zwischen Haus 6A und 6B, die Teststelle am *Campus Schöneberg* in der Eingangshalle von Haus B. Anpassungen werden – je nach Bedarfsentwicklung – vorgenommen und auf der Homepage der HWR Berlin mitgeteilt.

Die Tests werden unter Aufsicht geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HWR Berlin durchgeführt. Diese unterstützen durch Hinweise und Informationen, stellen das Testergebnis fest und dokumentieren dieses, beteiligen sich jedoch in keiner Weise an den Probenentnahmen.

Die Ausgabe von Testkits an Personen, die einen Schnelltest durchführen wollen, erfolgt nur gegen eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung (Anlage 2) und eine vorausgefüllte Ergebnisbescheinigung (Anlage 3). Im Zweifelsfall ist die Aufsichtsperson berechtigt, einen Identitätsnachweis zu verlangen (Ausweis, Pass oder Führerschein).

Da die Testung von der Verfügbarkeit geeigneter Testkits und geschulter Aufsichtspersonen abhängt, kann die Hochschule keine Gewähr dafür übernehmen, dass zu den Öffnungszeiten der Teststellen durchgängig Tests möglich sind.

Die Projektleitung liegt bei der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der HWR Berlin. Operative Zuständigkeiten und Meldewege werden durch die Projektleitung festgelegt.

Bei der Durchführung der Tests ist der Hygieneplan zur Durchführung von SARS-CoV-2-Antigen-schnelltests - assistierte Selbsttests (Anlage 1) verbindlich einzuhalten.

3 Tests für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsenzlehrveranstaltungen und –prüfungen

3.1 Testpflicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen

Schnelltests können dazu beitragen, kritische Kontakte zwischen infizierten und nichtinfizierten Personen möglichst auszuschließen. Daher dürfen Lehrende und Lernende nur in Präsenz in Lehrveranstaltungen oder -prüfungen zusammenarbeiten, wenn alle Beteiligten für die Zeit des Aufenthaltes an der HWR Berlin ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen können.¹ Insoweit sind Studierende und Lehrende, die an Präsenzveranstaltungen teilnehmen bzw. diese abhalten, zu Tests verpflichtet. Geimpfte und Genesene sind von dieser Testpflicht ausgenommen.²

Die Lehrenden sind berechtigt, das Vorliegen eines gültigen negativen Testergebnisses bzw. der oben genannten Ausnahmen zu überprüfen und dürfen Studierenden, die einen solchen Nachweis nicht erbringen können, die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen verweigern. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Präsenzprüfungen.

Die Einführung dieser Pflichten lässt die Einschränkung der Zulässigkeit von Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen unberührt, die in dem jeweils geltenden Pandemieplan der HWR Berlin und den im Land Berlin geltenden Regelungen enthalten sind. Zulässig sind bei Erstellung dieses Konzepts daher nur Praxisformate, die spezielle Labor- und Arbeitsräume an der Hochschule erfordern sowie einzelne Präsenzformate zur Einführung von Studienanfängerinnen und -anfängern.

Das Schutz- und Hygienekonzept der HWR Berlin (Anlage 3 des Pandemieplans der HWR Berlin) gilt uneingeschränkt, unabhängig vom Vorliegen eines negativen Tests bzw. der genannten Ausnahmestände.

3.2 Testangebot bei Testpflicht

Die HWR macht den Lehrenden und Studierenden, für die eine Testpflicht eingeführt ist, ein Testangebot nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Vorzugsweise sollen Schnelltests an lizenzierten Teststellen des Landes Berlin durchgeführt werden. Dies liegt im Eigeninteresse der Getesteten, denn von Fachpersonal durchgeführte Testungen sind Selbsttests vorzuziehen.
- Öffnungszeiten und Kapazitäten der Teststellen für die Mitarbeitenden und hauptamtlich Lehrenden der HWR Berlin sind nicht geeignet, um den Bedarf an Testungen im Zusammenhang mit Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen abzudecken. Aus diesem Grund liegen Planung, Organisation und Durchführung dieser Testungen bei dem jeweiligen Fachbereich bzw. der BPS.
- Die Fachbereiche bzw. die BPS können hierzu auf die vorhandene Logistik zurückgreifen und insbesondere die vorgehaltenen Teststellen nutzen. Testkits und Schutzausrüstungen für die Aufsichtspersonen werden von der Hochschule gestellt und bei den hierfür bestimmten Ausgabestellen vorgehalten. Um die Planung zu erleichtern, melden die Fachbereiche bzw. die BPS mit wenigstens 1-wöchigem Vorlauf ihren Materialbedarf im Zusammenhang mit Präsenzveranstaltungen an.

¹ Vgl. § 6a Abs. 2 Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 13. April 2021.

² Zur Begriffsbestimmung s. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

- Bei der Ausgestaltung der Testungen muss sichergestellt werden, dass nur Studierende die Räumlichkeiten der Hochschule betreten, die ein negatives Testergebnis vorweisen können. Ausgenommen sind die ausgewiesenen Teststellen.
- Das Angebot zur Testung an der HWR Berlin gilt für Studierende der Hochschule, die an demselben Tag zu einer Präsenzlehrveranstaltung oder -prüfung angemeldet sind, und für diejenigen Lehrenden, die an demselben Tag eine Präsenzlehrveranstaltung oder -prüfung durchführen.
- Bei einem positiven Testergebnis sind Betroffene dazu verpflichtet, die Räumlichkeiten der HWR Berlin unverzüglich zu verlassen und sich unmittelbar in Quarantäne zu begeben. Dies gilt auch für Haushaltsangehörige dieser Person. Die Quarantäne darf erst beendet werden, wenn ein nachfolgender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat.

3.3 Durchführung und Organisation der Schnelltests zur Selbstanwendung im Zusammenhang mit Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen

Schnelltests zur Selbstanwendung werden grundsätzlich an den ausgewiesenen Teststellen durchgeführt. Die Teststelle am *Campus Lichtenberg* befindet sich im Lichthof zwischen Haus 6A und 6B, die Teststelle am *Campus Schöneberg* in der Eingangshalle von Haus B.

Die Tests sollen nach Möglichkeit unter Aufsicht geschulter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HWR Berlin durchgeführt werden. Diese unterstützen durch Hinweise und Informationen, stellen das Testergebnis fest und dokumentieren dieses, beteiligen sich jedoch in keiner Weise an den Probenentnahmen. Nur wenn die Selbsttestungen unter qualifizierter Aufsicht durchgeführt werden, darf eine Bescheinigung über das Ergebnis ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Testkits an Personen, die einen Schnelltest durchführen wollen, erfolgt nur gegen eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung (Anlage 2) und ggf. eine vorausgefüllte Ergebnisbescheinigung (Anlage 3). Im Zweifelsfall ist die Aufsichtsperson berechtigt, einen Identitätsnachweis zu verlangen (Ausweis, Pass oder Führerschein).

Die Projektleitung liegt bei der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der HWR Berlin. Operative Zuständigkeiten und Meldewege werden durch die Projektleitung festgelegt.

Bei der Durchführung der Tests ist der Hygieneplan zur Durchführung von SARS-CoV-2-Antigen-schnelltests - assistierte Selbsttests (Anlage 1) – soweit anwendbar - verbindlich einzuhalten.

Anlage 1:

Hygieneplan zur Durchführung von SARS-CoV-2-Antigenschnelltests - assistierte Selbsttests¹

Voraussetzungen

1. Die beaufsichtigenden und assistierenden HWR Mitarbeiter/-innen können einen gültigen negativen Test vorweisen.
2. Persönliche Schutzausrüstungen (FFP2-Masken und Einmalhandschuhe) für die beaufsichtigenden und assistierenden HWR Mitarbeiter/-innen sind vorhanden.
3. Testkits in ausreichender Zahl sind vorhanden.
4. Testindikation gem. HWR Testkonzept ist gegeben.
5. Das schriftliche Einverständnis der Probanden/-innen liegt vor.

Organisation und Durchführung

1. Die beaufsichtigenden und assistierenden HWR Mitarbeiter/-innen tragen eine FFP2- Maske sowie Einmalhandschuhe.
2. Bei Durchführung mehrerer Tests hintereinander sind bei jeder Probandin bzw. jedem Probanden die Handschuhe zu wechseln.
3. Die Probeentnahme erfolgt ausschließlich an den im Testkonzept dafür ausgewiesenen Orten. Ein Transport von Probenmaterial an andere Orte oder Räume ist untersagt.
4. Die Probanden/-innen führen den Abstrich und die Aufbereitung der Probe selbst durch. Die beaufsichtigende Person unterstützt lediglich mit verbalen Hinweisen und Informationen.
5. Die Verwendung des Testes erfolgt gemäß Gebrauchsanweisung.
6. Die Probanden/-innen entfernen sich nach der Probenentnahme unverzüglich von dem Testort. Während der Wartezeit auf das Testergebnis dürfen sich die Probanden/-innen nicht in der Hochschule aufhalten.
7. Nach 15 Minuten liest die beaufsichtigende Person das Testergebnis ab und füllt eine entsprechende Bescheinigung aus.
8. Es wird eine Wischdesinfektion der Kontaktflächen durchgeführt.

Entsorgung von Schutz- und Testmaterial

1. Getragene Einmalhandschuhe sind in einer geschlossenen Tüte zu entsorgen.
2. Nicht flüssige Abfälle, wie z.B. Transferpipette und Testeinheit sind aufgrund von möglichen Resten an infektiösem Material sorgfältig zu entsorgen. Die Abfälle sind dabei stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen. Spitze und scharfe Gegenstände sind wie üblich in bruch- und durchstichsicheren Einwegbehältnissen zu sammeln und zu verpacken.
3. Flüssige Abfälle wie Abstrichmedien sind mit einem Flächendesinfektionsmittel zu behandeln und danach auslaufsicher zu entsorgen.

¹ Dieser Hygieneplan zur Durchführung von Schnelltests an der HWR Berlin ist eine Ergänzung des Schutz- und Hygienekonzepts der HWR Berlin (Anlage 3 des Pandemieplans der HWR Berlin).

Anlage 2:



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Einwilligungserklärung zur Durchführung des SARS-CoV-2-Antigenschnelltests / assistierter Selbsttest

Name: _____

Vorname: _____

Status (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Mitarbeiterin/Mitarbeiter der HWR Berlin
- hauptberufliche Lehrkraft der HWR Berlin
- nebenberufliche Lehrkraft der HWR Berlin
- eingeschriebene Studentin/Student der HWR Berlin

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Ich bin über den Ablauf des Antigen-Schnelltests informiert worden.
- Ich stimme der Durchführung von Antigen-Schnelltests zu. Die Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden.
- Ich sichere zu, dass ich ein positives Testergebnis selbständig und unverzüglich an das für mich zuständige Gesundheitsamt melde und die geforderten personenbezogenen Daten übermittle.
- Ich bin informiert, dass ein negatives Testergebnis nicht zu einer Lockerung der Schutz- und Hygienebestimmungen führt.

Datum:

Unterschrift:

Anlage 3:



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52
10825 Berlin

Getestete Person:

Name / Vorname: _____

Straße / Hausnummer: _____

Wohnort mit Postleitzahl: _____

Antigen-Schnelltest:

Name des Tests:

Hersteller:

Name der Aufsichtsperson:

Testdatum/Testuhrzeit:

Testergebnis:

negativ

positiv *

Datum / Unterschrift / Stempel: _____

*

Bei einem positiven Testergebnis muss sich die getestete Person unmittelbar in Quarantäne begeben. Dies gilt auch für Haushaltsangehörige dieser Person. Die Quarantäne darf erst beendet werden, wenn ein nachfolgender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat. Zudem ist die positiv getestete Person verpflichtet, dieses Testergebnis selbständig und unverzüglich an das für sie zuständige Gesundheitsamt zu melden und die geforderten personenbezogenen Daten zu übermitteln.